



Satzung der Stadt Blieskastel

zur Bildung eines Seniorenbeirates

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in deutschen Städten verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in der Stadt Blieskastel ein Seniorenbeirat gebildet.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004, S. 594) hat der Rat der Stadt Blieskastel zur Gründung eines kommunalen Seniorenbeirates am 25. Februar 2014 die Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen. Durch Beschluss des Stadtrates vom 14. November 2019 wird folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

1. Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und in diesem Rahmen generationenübergreifende Wohnkonzepte anzuregen.
2. Älteren Menschen in allen Lebenslagen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen und bei der Bildung von Selbsthilfegruppen behilflich zu sein.
3. Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
4. Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
5. Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege zu begleiten
6. Bildung im Alter zu fördern
7. Die Arbeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Stadtrates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt.
- (2) Der Seniorenbeirat ist bei allen grundlegenden Planungsprozessen, die die Stadt bzw. ihre Stadtteile betreffen, angemessen zu beteiligen.
- (3) Der Seniorenbeirat unterbreitet hierzu der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten diese wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu.
- (5) Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle altenpolitische Fragen und Probleme in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. mit der zuständigen Pressestelle der Verwaltung.
- (6) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechtage ein. Diese finden in Abstimmung mit dem Seniorenbeauftragten statt.
- (7) Der Seniorenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.
- (8) Der Seniorenbeirat nimmt seine Aufgaben unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen wahr. Der Beirat arbeitet weisungsungebunden.
- (9) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie der Stadtrat können den Seniorenbeirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Seniorenrat anhören.
- (10) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.
- (11) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in Gremien der Stadt

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates soll die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/ihre Vertreter/-in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen soweit Aufgaben des Seniorenbeirates zur Beratung und Entscheidung anstehen.
- (3) Der Seniorenbeirat bzw ein/e von ihm beauftragte/r Vertreter/in hat das Recht,

in Seniorenangelegenheiten in den Ausschüssen und im Stadtrat eine Stellungnahme abzugeben bzw. vorzutragen.

- (4) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates soll von der Stadtverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirats betreffen, informiert werden.
- (6) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Amtszeit gelten § 30 Abs. 1 und 4, § 31 Abs. 1 und 4 sowie § 33 Kommunalselfstverwaltungsgesetz entsprechend.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat berufen.
- (2) Dem Seniorenbeirat können als Mitglieder angehören:
 1. die/der Seniorenbeauftragte der Stadt
 2. die/der Behindertenbeauftragte der Stadt
 3. je ein/e Vertreter/-in der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände
 4. je ein/e Vertreter/-in der ortsansässigen Sozialverbände
 5. je ein/e Vertreter/-in der örtlichen Heimbeiräte
 6. je ein/e Vertreter/-in der Kirchen bzw. der karitativen Einrichtungen (Caritas, Diakonie)
 7. ein/e Vertreter/-in der Pensionärvereine oder von Seniorenvereinigungen (z.B. Aktive Senioren Bliestal e.V.) im Stadtgebiet
 8. ein/e Vertreter/-in der sporttreibenden Vereine
 9. ein/e Vertreter/-in der kulturtreibenden Vereine
- (3) Für die im Absatz 2 Nr. 3. bis 9. genannten Mitglieder soll je ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.
- (4) Die in Absatz 2 Nr. 3. bis 9. genannten Mitglieder sollen das 55. Lebensjahr möglichst vollendet haben.
- (5) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates sind stimmberechtigt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.
- (6) Bei der Berufung der Mitglieder sollte auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.
- (7) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirats Ersatz ihrer baren Auslagen und des Verdienstausfalles gemäß den Regelungen für den Stadtrat.
- (8) Für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat können sich Mitglieder aus Absatz 2 Nr. 7 bis 9 bewerben. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister fordert dazu spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates durch amtliche Bekanntmachung in den „Blieskasteler Nachrichten“ auf. Für den ersten Seniorenbeirat erfolgt der Aufruf zur Abgabe von Wahlbewerbungen nach Be-

kanntmachung der Satzung.

- (9) Der Stadtrat wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus den Bewerbungen zu Absatz 2 Nr. 7 bis 9 einen/eine Vertreter/-in und ein stellvertretendes Mitglied zum Seniorenbeirat aus. Dabei trifft der Ausschuss für Bürgerdienste aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl und empfiehlt dem Stadtrat drei Bewerber aus jeder Gruppe.
- (10) Scheidet ein Mitglied aus Absatz 2 Nr. 7 bis 9 aus dem Seniorenbeirat aus, rückt der/die Stellvertreter/-in nach. Die weiteren Bewerber rücken dann als Stellvertreter/-in in den Seniorenbeirat nach.

§ 5

Amtszeit, Konstituierende Sitzung

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre und ist an die Legislaturperiode des Stadtrates gekoppelt. Sie beginnt einen Monat nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der Mitglieder.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Kommunalwahl stattzufinden.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorenbeirates fort.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von seinem/seiner Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.
- (3) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm bestimmte Beauftragte oder Beigeordnete mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen im Rahmen der ihm vom Stadtrat bereitgestellten Finanzmittel Sachverständige hinzuziehen. Entsprechende Anträge bedürfen eines Beschlusses des Seniorenbeirates.
- (6) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in der Presse bzw. im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel veröffentlicht. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (7) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt der/die Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (10) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Seniorenbeirates ist der/die Vorsitzende verantwortlich.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, seinen/ihre Vertreter/in sowie einen/eine Schriftführer/in und dessen/deren Vertreter/in.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.
- (3) Der/die Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Stadtrat.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben von der Stadtverwaltung unterstützt.
- (2) Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.
- (3) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Stadtrates gilt für den Seniorenbeirat sinngemäß.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Stadtrat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blieskastel, 14.11.2019

Bernd Hertzler
Bürgermeister